

Informationsblatt Gebührengutachten nach § 14 Abs. 3 RVG, § 3a Abs. 3 RVG

(Stand: Mai 2023)

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat unter bestimmten Voraussetzungen in den Fällen des § 14 Abs. 3 RVG sowie des § 3a Abs. 3 RVG ein Gutachten („Gebührengutachten“) zu erstatten:

- Gemäß § 14 Abs. 1 RVG bestimmt die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen. Im Verhältnis zum Auftraggeber ist die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt hinsichtlich der Billigkeit darlegungs- und beweisbelastet und diese in vollem Umfang überprüfbar, wobei ein bestimmter Toleranzbereich zu berücksichtigen ist. Gemäß § 14 Abs. 3 RVG hat das Gericht im Rechtsstreit ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfahren nach § 495a ZPO.
- Gemäß § 3a Abs. 3 RVG kann eine vereinbarte, eine vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a RVG für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung im Rechtsstreit vom Gericht auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen. Soweit es allerdings um eine durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte Vergütung geht, ist die Einholung des Gutachtens nicht zwingend.

Hinsichtlich der Beauftragung von Gebührengutachten ist Folgendes zu beachten:

1. Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer

Das Gutachten kann ausschließlich bei der Rechtsanwaltskammer eingeholt werden, deren Mitglied die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Abrechnung war; bei einer bezirksübergreifend tätigen Berufsausübungsgesellschaft ist auf die sachbearbeitende Rechtsanwältin bzw. den sachbearbeitenden Rechtsanwalt abzustellen.

2. Inhalt des Gebührengutachtens

- a) Die Rechtsanwaltskammer nimmt ausschließlich zur **Angemessenheit der Höhe von Rahmengebühren** Stellung, nicht aber zur „Richtigkeit“ anwaltlicher Rechnungen. Fragen zur Höhe des anzusetzenden Gegenstands- bzw. Streitwerts sowie zum Bestehen des Anspruchs dem Grunde nach sind von der Rechtsanwaltskammer nicht zu beantworten.
- b) Bei einem Streitfall über die Angemessenheit einer vereinbarten Gebühr nach § 3a RVG erfolgt eine Angemessenheitsprüfung erst dann durch Kammergutachten, wenn das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände und der vom BGH und BVerfG dazu

ergangenen Rechtsprechung (*insbes. BGH, Urteil vom 27.01.2005, NJW 2005, 2142; Urteil vom 04.02.2010, NJW 2010, 1364; BVerfG, Beschluss vom 15.06. 2009, NJW-RR 2010, 259*) die vereinbarte Gebühr für unangemessen hoch hält.

Zunächst ist allerdings vom Tatgericht festzustellen, ob die dargelegten Tätigkeiten in dem vom Kläger dargelegten Umfang erbracht wurden, um dann schließlich zu beurteilen, ob die nachgewiesenen Stunden in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Schwierigkeit der Sache stehen (*BGH, Urteil vom 04.02.2010 ebda.*).

3. Voraussetzungen für die Gutachtenerstattung

Es obliegt dem Gericht, vorab den **tatsächlichen Sachverhalt festzustellen** und darauf hinzuwirken, dass die Grundlagen für eine Gutachtenerstattung durch die Rechtsanwaltskammer gegeben sind.

Im Fall der Rahmengebühr ist gemäß § 14 Abs. 1 RVG eine erschöpfende Darlegung der Tatbestandsmerkmale, insbesondere des zeitlichen Umfangs (welcher Aufwand für welche Tätigkeit?) und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt erforderlich. Daneben sind auch Angaben zur Bedeutung der Angelegenheit für Auftraggeberseite und zu deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen erforderlich. Auf eine entsprechende Sachverhaltsaufklärung sollte das Gericht hinwirken bzw. die Anspruchstellenden ausdrücklich darauf hinweisen.

Ist der Vortrag der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts streitig, muss der Sachverhalt vor Einholung des Gutachtens durch das Gericht aufgeklärt werden.

Eine Stellungnahme zu streitigen Tatsachen kann seitens der Kammer nicht erfolgen.

4. Rechtsnatur des Gutachtens

Das Gebührengutachten der Kammer ist **kein Sachverständigengutachten im Sinne des § 411 Abs. 1 ZPO**, sondern eine amtliche Auskunft. Deshalb sind die weiteren Vorschriften der ZPO über die Beweiserhebung durch Sachverständige nicht anwendbar, auch dann nicht, wenn das Gericht einen förmlichen Beweisbeschluss erlässt.